Ausnahmegenehmigung PSM in Naturschutzgebieten

Kurz & knapp 05/2022
Zeven, 31.03.2022

Seit dem 8. September 2021 ist die neue Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in Kraft. Dadurch gilt u.a. in **Naturschutzgebieten**, Nationalparken, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern oder gesetzlich geschützten Biotopen ein **Verbot der Anwendung von Herbiziden und Insektiziden mit der Bienenschutzauflage B1, B2 oder B3 sowie mit der Bestäuberschutzauflage NN 410.** Von diesem Verbot sind alle landwirtschaftlich genutzten Flächen betroffen. Durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen kann von diesem **Verbot eine Ausnahme genehmigt** werden zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher Schäden oder zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt (z.B. beim Auftreten invasiver Arten, wie dem Riesenbärenklau).

Diese Ausnahmen gelten nicht für Glyphosat!

Auf der Homepage der Landwirtschaftskammer Niedersachen unter dem Webcode: 01040392 kann ein entsprechendes Antragsformular heruntergeladen werden. Mit diesem Formular können Sie eine Genehmigung für die Anwendung der verbotenen Pflanzenschutzmittel für betroffene Flächen beantragen. Der Antragsgrund eines **erheblichen landwirtschaftlichen oder sonstigen wirtschaftlichen Schadens** ist regelmäßig gegeben, wenn:

- mehr als **30 % der Ackerflächen im NSG** liegen oder
- ein erheblicher wirtschaftlicher Schaden auf Einzelflächen mit **Sonderkulturen** zu erwarten ist (Einzelfallbetrachtung) oder
- **mehr als 5 ha Ackerfläche im NSG** aktuell bewirtschaftet werden (ausgenommen Dauergrünland) oder im Einzelfall **ein sonstiger vergleichbarer wirtschaftlicher Schaden** zu erwarten ist (ausführliche Begründung!).

Ein Antrag auf **Anwendung zum Schutz heimischer Tier- und Pflanzenarten** ist nur dann möglich, wenn durch das Verbot eine unmittelbare Gefahr für die heimische Tier- und Pflanzenwelt besteht und wenn zu deren Abwehr gerade der Einsatz eines Pflanzenschutzmittels auf der betroffenen Fläche erforderlich ist und alternative Maßnahmen nicht in Frage kommen. Der Antrag ist entsprechend zu begründen und der Antragsgrund zu belegen. Ausnahmen sind möglich beim Auftreten bestimmter Arten, wie z.B. Herkulesstauden, Persischer Bärenklau, Drüsiges Springkraut.

Ein Antrag kann nur dann gestellt werden, wenn in der betreffenden Schutzgebietsverordnung der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht ausdrücklich verboten ist und keine weiteren Verbote oder Einschränkungen des PSM-Einsatzes, z. B. durch wasserschutz-, naturschutz-, landschaftsschutz- oder andere pflanzenschutzrechtliche Bestimmungen, im betroffenen Gebiet bestehen. Dies ist im Bereich der Naturschutzgebiete **Lüneburger Heide** und **Heidemoor bei Ottermoor** nicht der Fall, sodass ein Antrag möglich ist. Andernfalls hat eine Antragstellung zu unterbleiben.

Alternativ zur Ausnahmegenehmigung wird für das laufende Jahr voraussichtlich ein **Antrag auf Erschwernisausgleich** gestellt werden können, der vermutlich im Rahmen der GAP-Antragstellung einzureichen sein wird. Dazu müssen jedoch noch die rechtlichen und verwaltungstechnischen Grundlagen geschaffen werden. Bitte beachten Sie, dass ein Antrag auf Erschwernisausgleich und eine Ausnahmegenehmigung sich gegenseitig ausschließen.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Wüstemann

Geries Ingenieure GmbH
Ludwig-Elsbett-Str.1 - 27404 Zeven
Telefon: 04281 / 9394 70 - Fax: 05592 / 9276 11
zeven@geries.de - www.geries.de - www.facebook.com/geries.de

EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums - ELER
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete
Niedersachsen